Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7462

18. 04. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/6820 –

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7246 –

Entwuf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSig)

A. Problem

Sicherung der Voraussetzungen, die nach EG-Recht und gemäß den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen in bezug auf die Zusammensetzung der Aktionäre nach Stimmenmehrheit und Kontrollbesitz erforderlich sind, um für Luftfahrtunternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind, die Luftverkehrsbetriebsgenehmigung sowie die auf der Grundlage der bilateralen Abkommen gewährten Luftverkehrsrechte aufrecht zu erhalten.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird für börsennotierte Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit des jederzeitigen Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises einschließlich seiner Zuordnung nach Staatsangehörigkeit sowie der Abwehr einer Stimmenmehrheit oder einer beherrschenden Beteiligung von solchen Aktionären eröffnet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen nach EG-Recht und der bilateralen Luftverkehrsabkommen entgegensteht.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Einzelne Wirtschaftsunternehmen werden mit geringen Kosten belastet, die durch Vorteile aus dem Gesetz aufgewogen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7246 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6820 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. April 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Lothar Ibrügger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG) – Drucksache 13/7246 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Geltungsbereich**	§ 1 **Geltungsbereich**
(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland (Gesellschaften), die	(1) Dieses Gesetz **dient der Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (luftverkehrsrechtliche Befugnisse) und** findet Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland (Gesellschaften), die
1. ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) betreiben *und zur Aufrechterhaltung der nach dieser Verordnung erteilten Luftverkehrsbetriebsgenehmigung der Anforderung unterliegen, jederzeit den Voraussetzungen einer bestehenden Mehrheitsbeteiligung und Kontrolle im Sinne von Artikel 4 der Verordnung zu entsprechen und dies nachzuweisen, oder*	ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) betreiben,
2. ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehenden Abkommen über den Luftverkehr betreiben und zur Aufrechterhaltung der auf der Grundlage dieser Abkommen gewährten Luftverkehrsrechte der Anforderung unterliegen, auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle Staatsangehörigen oder Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland zusteht,	**2. entfällt**
und auf ihre Aktionäre.	und auf ihre Aktionäre.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Gesellschaft durch ihre Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschließt, sich diesem Gesetz nicht zu unterstellen. Ein solcher Beschluß kann von der Hauptversammlung mit gleicher Mehrheit wieder aufgehoben werden.	(2) unverändert
§ 2 **Form der Aktien**	§ 2 **Form der Aktien**
(1) Die von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein, deren Übertragung *nach Maßgabe* dieses Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung und für die Zwecke der Eintragung im Aktienbuch hat jeder Aktionär und zukünftige Erwerber über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus anzugeben:	(1) Die von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein, deren Übertragung **gemäß § 68 Abs. 2 des Aktiengesetzes im Sinne** dieses Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung und für die Zwecke der Eintragung im Aktienbuch hat jeder Aktionär und zukünftige Erwerber über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus anzugeben:
1. natürliche Personen ihre Staatsangehörigkeit;	1. unverändert
2. juristische Personen oder Personengesamtheiten ihre Nationalität nach Maßgabe ihres Sitzes;	2. unverändert
3. Meldepflichtige nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes das Bestehen oder die Veränderung des Bestehens eines unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitzes oder einer beherrschenden Beteiligung an ihnen in ausländischem Eigentum unter Benennung des ausländischen Eigentümers. Die Satzung kann für diese Angabe ergänzende Bestimmungen treffen.	3. unverändert
(2) Bei unzutreffender Angabe ist die Gesellschaft befugt, diese im Aktienbuch zu berichtigen. Wer schuldhaft falsche Angaben nach Absatz 1 macht, ist der Gesellschaft zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.	(2) unverändert
(3) Die Gesellschaft darf die Zustimmung zur Übertragung der Aktien nur verweigern, wenn zu besorgen ist, daß hierdurch	**(3) entfällt**
1. eine Stimmenmehrheit oder	
2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes	
im Besitz solcher Aktionäre entsteht, deren Aktienbesitz der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können.	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 3 **Umwandlung in vinkulierte Namensaktien**	§ 3 **Umwandlung in vinkulierte Namensaktien**
(1) Die von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien werden durch dieses Gesetz in vinkulierte Namensaktien im Sinne von § 2 umgewandelt.	(1) unverändert
(2) Die Umwandlung wird wirksam mit Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Aktienurkunden, spätestens jedoch fünf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.	(2) unverändert
(3) Die Gesellschaft hat die Aktionäre aufzufordern, spätestens *drei* Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktienurkunden nebst Dividenden- und Erneuerungsscheinen zum Umtausch in Namensaktien einzureichen und über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.	(3) Die Gesellschaft hat die Aktionäre aufzufordern, spätestens **vier** Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktienurkunden nebst Dividenden- und Erneuerungsscheinen zum Umtausch in Namensaktien einzureichen und über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.
(4) Die Aufforderung, die Aktienurkunden einzureichen, hat die Kraftloserklärung nach Maßgabe des § 73 des Aktiengesetzes anzudrohen. Aktienurkunden sind auch dann für kraftlos zu erklären, wenn die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden.	(4) unverändert
(5) Anstelle der für kraftlos erklärten Aktien sind neue auf den Namen lautende Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen. Solange der Berechtigte nicht feststeht oder die nach § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht, sind die Aktien auf den Namen eines Treuhänders einzutragen. Dem Treuhänder stehen Rechte aus den Aktien nicht zu.	(5) unverändert
§ 4 **Kapitalmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte**	§ 4 **Kapitalmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte**
(1) Ergibt sich aus dem Aktienbuch, daß sich 40 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der *in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten* Anforderungen für die Aufrechterhaltung der *Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte* entgegensteht, ist die betroffene Gesellschaft im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes befugt, eigene Aktien zu erwerben.	(1) Ergibt sich aus dem Aktienbuch, daß sich 40 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der **luftverkehrsrechtlichen Befugnisse** entgegensteht, ist die betroffene Gesellschaft im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes befugt, eigene Aktien zu erwerben.
(2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Grundkapitals oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vorstand ermächtigen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhung darf hierbei nur so hoch sein, wie es erforderlich ist, um die Vor-	(2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Grundkapitals oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vorstand ermächtigen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhung darf hierbei nur so hoch sein, wie es erforderlich ist, um die Vor-

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
aussetzungen nach Absatz 3 für diese Kapitalmaßnahme entfallen zu lassen. *Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wer zur Übernahme dieser neuen Aktien zugelassen wird.* Der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen und darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Ergänzend gilt § 203 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.	aussetzungen nach Absatz 3 für diese Kapitalmaßnahme entfallen zu lassen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen und darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Ergänzend gilt § 203 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
(3) Die nach Absatz 2 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich	(3) Die nach Absatz 2 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich
1. 45 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen oder	1. 45 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen oder
2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes	2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes
im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der *in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten* Anforderungen für die Aufrechterhaltung der *Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte* entgegensteht.	im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der **luftverkehrsrechtlichen Befugnisse** entgegensteht.
§ 5	§ 5
Veräußerungspflicht	**Veräußerungspflicht**
(1) Die Hauptversammlung kann durch satzungsändernden Beschluß, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, den Vorstand ermächtigen, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktionäre in dem Umfang, wie es zur erneuten Erfüllung der *in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten* Anforderungen für die Aufrechterhaltung der *Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte* erforderlich ist, und in der Reihenfolge des Absatzes 3 unter Setzung einer angemessenen Frist mit Hinweis auf die andernfalls mögliche Rechtsfolge, der Aktien *für* verlustig *erklärt zu werden*, aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu veräußern und die Veräußerung der Gesellschaft unverzüglich nachzuweisen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.	(1) Die Hauptversammlung kann durch satzungsändernden Beschluß, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, den Vorstand ermächtigen, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktionäre in dem Umfang, wie es zur erneuten Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der **luftverkehrsrechtlichen Befugnisse** erforderlich ist, und in der Reihenfolge des Absatzes 3 unter Setzung einer angemessenen Frist mit Hinweis auf die andernfalls mögliche Rechtsfolge, der Aktien **nach Maßgabe des Absatzes 7** verlustig zu **gehen**, aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu veräußern und die Veräußerung der Gesellschaft unverzüglich nachzuweisen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.
(2) Die nach Absatz 1 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn	(2) Die nach Absatz 1 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn
1. aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich	1. aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich eine Stimmenmehrheit oder eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes
a) eine Stimmenmehrheit oder	
b) eine beherrschende Beteiligung im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
im Besitz solcher Aktionäre befindet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der *in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten* Anforderungen für die Aufrechterhaltung der *Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte* entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, und	im Besitz solcher Aktionäre befindet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der **luftverkehrsrechtlichen Befugnisse** entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, und
2. es der Gesellschaft aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils nicht zumutbar ist, durch die nach § 4 zulässigen Maßnahmen die *Eigentums- und Besitzverhältnisse wiederherzustellen, die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Anforderungen erforderlich sind,* oder diese Maßnahmen nach Lage des Einzelfalls für diesen Zweck nicht geeignet sind, *und*	2. durch diese Umstände die **luftverkehrsrechtlichen Befugnisse** gefährdet sein **können,** und
3. durch diese Umstände die *Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder ein Luftverkehrsrecht* gefährdet sein *kann.*	3. es der Gesellschaft aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils nicht zumutbar ist, durch die nach § 4 zulässigen Maßnahmen die **Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse wiederherzustellen,** oder diese Maßnahmen nach Lage des Einzelfalls für diesen Zweck nicht geeignet sind.
(3) Die Aufforderung des Vorstandes zur Veräußerung von Aktien hat bei den zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Aktien zu beginnen und sich zunächst an solche Aktionäre zu richten, denen gegenüber die Ermächtigung nach Absatz 1 im Falle nicht mehr erfüllter Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 *Nr. 1* auszuüben wäre.	(3) Die Aufforderung des Vorstandes zur Veräußerung von Aktien hat bei den zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Aktien zu beginnen und sich zunächst an solche Aktionäre zu richten, denen gegenüber die Ermächtigung nach Absatz 1 im Falle nicht mehr erfüllter Anforderungen gemäß **der in** § 1 Abs. 1 **genannten Verordnung des Rates** auszuüben wäre.
(4) Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die gesetzte Frist für den Verkauf muß mindestens vier Wochen seit der Bekanntmachung betragen. In der Bekanntmachung sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben.	(4) unverändert
(5) Kommen Aktionäre der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann der Vorstand ihnen eine Nachfrist von mindestens drei Wochen mit der Androhung setzen, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien für verlustig erklärt werden, sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine Veräußerung nachgewiesen wurde.	(5) unverändert
(6) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Wochen, die letzte mindestens eine Woche vor Fristablauf ergehen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. In den Bekanntmachungen sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben. Die Satzung kann bestimmen, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die einmalige Einzelaufforderung an die betroffenen Aktionäre genügt; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens zwei Wochen seit dem Empfang der Einzelaufforderung beträgt.	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(7) Weisen die betroffenen Aktionäre den Vollzug der Veräußerung nicht innerhalb der Nachfrist nach, kann der Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die zu veräußernden Aktien für verlustig erklären. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben. Soweit Urkunden über die Aktien ausgegeben sind, werden an Stelle der alten Urkunden neue Urkunden ausgegeben.	(7) Weisen die betroffenen Aktionäre den Vollzug der Veräußerung nicht innerhalb der Nachfrist nach, kann der Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die zu veräußernden Aktien für verlustig erklären. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben. Soweit Urkunden über die Aktien ausgegeben sind, werden an Stelle der alten Urkunden neue Urkunden ausgegeben. **Diese Aktien sind unverzüglich gegen Entgelt an die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine für die Übernahme zuständige staatlich kontrollierte Stelle bestimmen. Das Entgelt bestimmt sich nach dem jeweils höheren Betrag, wie dieser sich aus dem zuletzt vor dem Tag der ersten Bekanntmachung der Aufforderung zur Veräußerung an der inländischen Börse mit dem größten Umsatz in diesen Aktien festgestellten Kurs oder aus dem zuletzt vor Ende der Nachfrist an der vorgenannten inländischen Börse festgestellten Kurs ergibt. Das Entgelt steht abzüglich der Aufwendungen für die Übertragung dem betroffenen Aktionär zu.**
(8) *Die Gesellschaft hat diese Aktien unverzüglich zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers zu verkaufen. Der Veräußerungserlös steht abzüglich der Aufwendungen für die Veräußerung dem betroffenen Aktionär zu.*	
(9) Ab dem vierten Tage nach Bekanntmachung der Aufforderung nach Absatz 4 kann der von der Aufforderung betroffene Aktionär die Rechte aus den betroffenen Aktien nicht mehr ausüben.	**(8)** unverändert
(10) Der Vorstand kann in der Aufforderung zur Veräußerung Bestimmungen hinsichtlich der Person der in Betracht kommenden Erwerber, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte, aufstellen. Entspricht der Erwerber diesen Bestimmungen nicht, kann die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigern.	**(10) entfällt**
(11) Die Absätze 1 bis *10* sind auf Aktionäre für den von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltenen Aktienbestand nicht anzuwenden.	**(9)** Die Absätze 1 bis **8** sind auf Aktionäre für den von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltenen Aktienbestand nicht anzuwenden.
§ 6 **Unterrichtung der Aktionäre**	§ 6 **Unterrichtung der Aktionäre**
(1) Der Vorstand hat *alljährlich im Rahmen der Veröffentlichung* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit *§ 63 Abs. 1* der Börsenzulassungsverordnung *über die* Einberufung der Hauptversammlung *den Anteil der Stimmen* bekanntzugeben *1. die dem Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und* *2. die dem Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2* *unterliegen.*	(1) Der Vorstand hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § **70** der Börsenzulassungsverordnung **unverzüglich nach** Einberufung der Hauptversammlung **die Stimmenverhältnisse nach Nationalitäten** bekanntzugeben.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Der Vorstand ist verpflichtet, den jeweiligen Stand des Anteils der Stimmen im Sinne von Satz 1 zum Ende eines jeden Quartals zu veröffentlichen.	Der Vorstand ist verpflichtet, den jeweiligen Stand des Anteils der Stimmen im Sinne von Satz 1 zum Ende eines jeden Quartals zu veröffentlichen.
(2) Der Vorstand hat unverzüglich den Eintritt von Tatsachen, die gemäß § 4 zum Erwerb eigener Aktien oder zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen befugen, gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes zu veröffentlichen.	(2) unverändert
§ 7	§ 7
Weitergabe von Auskünften durch Kreditinstitute, Hinweispflicht	unverändert
Verwahrt ein Kreditinstitut Aktien von Gesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 für Aktionäre, so hat es Mitteilungen und Formblätter der Gesellschaft, die der Erfüllung der Verpflichtung der Aktionäre nach den §§ 2 und 3 dienen, unverzüglich an diese Aktionäre weiterzugeben und diese auf die Pflichten nach den Vorschriften dieses Gesetzes hinzuweisen.	
§ 8	§ 8
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Die §§ 2 und 3 treten am 1. Juli 1997 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am *1. Juni 1997* in Kraft.	Die §§ 2 und 3 treten am 1. Juli 1997 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6820 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 154. Sitzung am 30. Januar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Wirtschaftsausschuß sowie den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen. Der (inhaltlich gleichlautende) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/7246 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 166. Sitzung am 20. März 1997 an die gleichen Ausschüsse überwiesen. Der Innenausschuß hat am 12. März 1997 beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6820 anzunehmen. Der Rechtsausschuß hat gegen diesen Gesetzentwurf am 12. März 1997 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken in der Fassung bestimmter Änderungsvorschläge erhoben; die Änderungsvorschläge sind identisch mit den in der Drucksache 13/7246 wiedergegebenen Änderungsvorschlägen des Bundesrates. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 12. März 1997 beide Gesetzentwürfe beraten und einvernehmlich empfohlen, sie in der Fassung der gleichen Änderungsanträge anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS gefaßt. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat am 16. April 1997 auf eine Stellungnahme verzichtet.

II.

Mit den (gleichlautenden) Gesetzentwürfen sollen für deutsche Luftfahrtunternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind, die Mehrheits- und Kontrollbesitzvoraussetzungen sichergestellt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmungen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) zur Aufrechterhaltung der nach dieser Verordnung erteilten Luftverkehrsbetriebsgenehmigung erfüllt werden müssen. Für solche Gesellschaften besteht außerdem ein Absicherungsbedarf im Hinblick auf ihren Mehrheits- und Kontrollbesitz, damit sie Luftverkehrsrechte, die auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehenden Abkommen über Luftverkehr gewährt worden sind, ohne die Gefahr der Überfremdungseinrede weiterhin nutzen können. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung der Gesetzentwürfe wird auf deren Wortlaut verwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr legte in seiner 50. Sitzung am 16. April 1997 seinen Beratungen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/7246 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu zugrunde.

Die Vertreter der Fraktionen sprachen sich übereinstimmend für die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung aus. Darüber hinaus wurde übereinstimmend beschlossen, daß das Gesetz – außer §§ 2 und 3 – nicht, wie im Entwurf vorgesehen, am 1. Juni 1997, sondern am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll. Im einzelnen: die Änderungen der §§ 1–7 gehen auf die Änderungsanträge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte, zurück. Zur Begründung wird auf die entsprechenden Darlegungen im Gesetzentwurf (Drucksache 13/7246) verwiesen. – Auch die Änderung von § 8 Satz 2 wurde einstimmig beschlossen (vgl. III.).

Auch in der Schlußabstimmung stimmte der Ausschuß für Verkehr dem Gesetzentwurf im ganzen mit diesen Änderungen einstimmig zu.

III.

Zu den Änderungen im einzelnen:

§ 1 Abs. 1: Die Änderung geht auf den von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates zurück. Sie dient der Ausräumung möglicher Bedenken im Hinblick auf Gemeinschaftsrecht, insbesondere auf das in Artikel 6 des EG-Vertrages enthaltene Diskriminierungsverbot, ohne daß dadurch die Erhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet würde. Die Informations-, Verhinderungs- und Abwehrinstrumente bleiben in ihrer Wirksamkeit erhalten und werden soweit wie möglich, d. h. weiter als im Entwurf vorgesehen, von der Gesetzesebene auf die Satzungsebene verlagert und damit in die Zuständigkeit der betroffenen Gesellschaft gelegt.

§ 2 Abs. 1 und 3: Die Änderung geht ebenfalls auf einen Bundesratsvorschlag zurück. Mit den Änderungen bzw. Streichungen werden die Bestimmungen über die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktien von der Gesetzesebene auf die Satzungsebene verlagert. Durch den Einschub in Abs. 1 „im Sinne dieses Gesetzes" werden der satzungsmäßigen Ausgestaltung die gebotenen engen Grenzen gesetzt. Hierzu gilt selbstverständlich, daß die Gesellschaft dabei auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten hat.

§ 3 Abs. 3: Auf Vorschlag des Bundesrates wurde der Zeitraum von drei Monaten, der zu kurz erschien, auf vier Monate verlängert.

§ 4 Abs. 1 und 3: Folgeänderungen der Änderung zu § 1.

§ 4 Abs. 2: Auf Vorschlag des Bundesrates wurde durch die Streichung des Satzes 3 in Absatz 2 das Gesetz um eine entbehrliche Bestimmung erleichtert.

§ 5 Abs. 1: Die Streichung des Wortes „erneuten" in Satz 1 ist eine Folgeänderung der Änderung von § 1 Abs. 1. – Die Ersetzung der Wörter „der Aktien für verlustig erklärt zu werden" durch die Wörter „der Aktien nach Maßgabe des Absatzes 7 verlustig zu gehen" ist eine Folge der Änderung von § 5 Abs. 2 und 7.

§ 5 Abs. 2 und Abs. 7: Die Neufassung dieser Absätze geschah auf Vorschlag des Bundesrates. Danach sollen Aktien, die gemäß Absatz 7 durch die Gesellschaft für verlustig erklärt werden, nicht über einen Börsenmakler unmittelbar dem Markt zugeführt werden, sondern im Sinne einer „Renationalisierung" (nach früherer Privatisierung aus der staatlichen Hand) direkt vom Staat oder einer von ihm bestimmten und kontrollierten Stelle aufgenommen werden. Eine solche Ausgestaltung entspricht nach Artikel 222 des EG-Vertrages dem Prinzip der Neutralität des Gemeinschaftsrechts bezüglich des öffentlichen und privaten Eigentums und begegnet damit möglichen gemeinschaftsrechtlichen Einwendungen.

§ 5 Abs. 3: Folgeänderung der Änderung von § 1 Abs 1.

§ 5 Abs. 8 und 10: Die Streichung dieser Absätze ist eine Folge der Neufassung von § 5 Abs. 7.

§ 6 Abs. 1: Die Änderung von Satz 1 geht auf einen Bundesratsvorschlag zurück. Sie ist als Folge zu den anderen Änderungen notwendig, vermeidet darüber hinaus aber auch die Entkopplung der Einberufung einer Hauptversammlung von der Informationspflicht das Risiko einer fehlerhaften Einberufung von Hauptversammlungen.

§ 8 Satz 2: Diese Änderung war von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen und vom Ausschuß einstimmig beschlossen worden. Zur Begründung wurde vorgetragen, das Gesetz solle umgehend nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten. Deshalb solle kein fester Termin für das Inkrafttreten – ausgenommen für die §§ 2 und 3 – genannt werden.

Bonn, den 16. April 1997

Lothar Ibrügger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333